

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT DGV.2019.4 vom 18. Dezember 2019**

BS Appellationsgericht, 2019-12-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_DGV.2019.4](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_DGV.2019.4)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT DGV.2019.4 du 18 décembre 2019

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT DGV.2019.4 del 18 dicembre 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Die Revision von rechtskräftigen Entscheidungen des Verwaltungsgerichts wird im Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG, SG 270.100) nicht geregelt. Gemäss § 21 Abs. 1 VRPG gelten für die Verhandlung und das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ergänzend die Vorschriften des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) sowie die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG, SR 172.021), soweit deren Anwendung auf die im VRPG vorgesehenen Rekurse und Beschwerden möglich ist und dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. § 92 Abs. 1 Ziff. 3 GOG bestimmt zwar, dass für Revisionsgesuche betreffend Urteile eines Einzel- oder Dreiergerichts des Appellationsgerichts ein Dreiergericht des Appellationsgerichts zuständig ist.

Bestimmungen zu den Voraussetzungen und zum Verfahren der Revision enthält das GOG demgegenüber nicht. Hingegen ist die Revision ausführlich in Art. 66<sup>68</sup> VwVG geregelt. Diese Bestimmungen wurden bereits bisher zur Konkretisierung des aus Art. 29 Abs. 1 und 2 der Bundesverfassung (BV, SR 101) abgeleiteten Anspruchs auf Revision herangezogen (vgl. VGE DG.2016.17 vom 5. November 2016 E. 2, DG.2014.23 vom 20. Januar 2015 E. 1, DG.2014.27 vom 8. Dezember 2014 E. 1.2.1). Die Revisionsgründe bestimmen sich damit nach Art. 66 VwVG (vgl. VGE DG.2018.35 vom 15. Oktober 2018 E. 1.1, mit weiteren Hinweisen). Zuständig für die Beurteilung des Revisionsgesuchs ist in analoger Anwendung von § 92 Abs. 1 Ziff. 3 GOG das Dreiergericht des Appellationsgerichts.

1.2 Abgesehen von im vorliegenden Fall von vornherein nicht einschlägigen Gründen, zieht das Verwaltungsgericht seinen Entscheid in sinngemässer Anwendung von Art. 66 Abs. 2 lit. a bzw. lit. b VwVG in Revision, wenn die Partei neue erhebliche Tatsachen oder Beweismittel vorbringt bzw. nachweist, dass das Gericht aktenkundige erhebliche Tatsachen oder bestimmte Begehren übersehen hat. Neue erhebliche Tatsachen oder Beweismittel gelten in sinngemässer Anwendung von Art. 66 Abs. 3 VwVG nur dann als Revisionsgründe, wenn die Partei sie im Rahmen des Verfahrens, das dem Entscheid des Verwaltungsgerichts voranging, oder auf dem Wege einer Beschwerde, die ihr gegen den Entscheid zustand, nicht geltend machen konnte. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Tatsache oder das Beweismittel der Partei nicht bekannt war und bei Anwendung zumutbarer Sorgfalt nicht bekannt sein konnte, wenn es der Partei rechtlich oder tatsächlich nicht möglich war, die Tatsache oder das Beweismittel geltend zu machen, oder wenn objektiv keine Veranlassung zur Geltendmachung der Tatsache oder des Beweismittels bestand (vgl. VGE DG.2018.35 vom 15. Oktober 2018 E. 1.3, mit weiteren Hinweisen; BGE 127 I 133 E. 6 S. 137; Stamm, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: Buser [Hrsg.], Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 2008, S. 477, 517).

## **E. 2**

Die Gesuchstellerinnen beantragen in ihrer Eingabe vom 20. Juni 2019 die Wiederaufnahme des Verfahrens VD.2018.175. Soweit überhaupt nachvollziehbar, scheint es ihnen ■ wie auch das Bundesgericht in diesem Fall bereits festgestellt hat (vgl. BGer 5A\_318/2019 vom 25. April 2019 E. 3) ■ weiterhin vorwiegend um eine gerichtliche Beurteilung von angeblich Unterstellungen enthaltenden Erwägungen in den Entscheiden der KESB vom 27. September 2018 und 18. Dezember 2018 betreffend die Errichtung der Beistandschaft und deren Verlängerung zu gehen (vgl. Revisionsgesuch vom 20. Juni 2019, E. V; BGer 5A\_318/2019 vom 25. April 2019 Sachverhalt letzter Abschnitt). Neue erhebliche Tatsachen oder Beweismittel, welche aufzeigen, inwieweit die verwaltungsgerichtliche Abschreibungsverfügung vom 28. März 2019 auf einer falschen tatsächlichen Grundlage beruht, werden nicht vorgebracht.

## **E. 3**

Nach dem hiavor Gesagten wird auf das Revisionsgesuch der Gesuchstellerinnen nicht eingetreten. Auf die Erhebung von Gerichtskosten wird verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.